

Statuten

Trägerverein SIPIZ Schweizerisches Institut für Prüfung, Inspektion und Zertifizierung

Inhalt

Art. 1: Name und Sitz.....	2
Art. 2: Zweck.....	2
Art. 3: Mitgliederkategorien.....	3
A. VEREINSMITGLIEDER.....	3
Art. 4: Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern	3
Art. 5: Pflichten der Vereinsmitglieder	3
Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes	3
Art. 7: Die Organe.....	4
Art. 8: Wählbarkeit und Amtsdauer	4
B. MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
Art. 9: Zusammensetzung	4
Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	4
Art. 11: Einberufung und Antragsverfahren	5
Art. 12: Zuständigkeit	5
Art. 13: Stimmrecht.....	5
Art. 14: Beschlussfassungen	6
Art. 15: Vorsitz.....	6
C. VORSTAND.....	6
Art. 16: Zusammensetzung	6
Art. 17: Zuständigkeit	6
D. REVISIONSSTELLE	7
Art. 18: Revisionsstelle	7
Art. 19: Mittelbeschaffung	7
Art. 20: Statutenrevision	8
Art. 21: Auflösung, Liquidation und Fusion	8
Art. 22: Schlussbestimmungen.....	8

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Trägerverein SIPIZ, Schweizerisches Institut für Prüfung, Inspektion und Zertifizierung“ nachfolgend „SIPIZ“ genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz des „SIPIZ“ befindet sich am Ort der Zertifizierungs-, Inspektions- und Prüfstelle gemäss Art. 2 Ziffer 3 lit. a dieser Statuten.

Art. 2: Zweck

¹Der „SIPIZ“ bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen Interessen im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke, insbesondere mit dem Brandschutz.

²Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung des Interessenausgleichs unter den Mitgliedern;
- b) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität;
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder in Spitzenorganisationen der Wirtschaft und gegenüber Behörden;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen;
- e) Einflussnahme bei der Erstellung und Überarbeitung von nationalen wie auch europäischen Normen;
- f) Verminderung von Schäden bei gleichzeitiger Vermeidung und Verminderung von Aufwand für die Wirtschaft.

³Der Trägerverein „SIPIZ“

- a) betreibt eine Zertifizierungs-, Inspektions- und Prüfstelle;
- b) engagiert sich in Aus-/Weiterbildung und F&E;
- c) bietet Dienstleistungen im Rahmen des Zwecks der Ziffer 1 an.

⁴Der Verein kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Der Verein kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliederkategorien

¹Mitglieder im juristischen Sinne sind:

- A. Arbeitgeberverbände
- B. Branchenverbände
- C. Fachverbände
- D. Institutionen
- E. Firmenmitglieder

²Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Verein durch juristische oder natürliche Personen unterstützt werden kann. Diese werden als „Gönner“ bezeichnet.

A. VEREINSMITGLIEDER

Art. 4: Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern

¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5: Pflichten der Vereinsmitglieder

¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Vereinsmitglieder verpflichtend.

²Die Vereinsmitglieder nehmen die Schweizerischen Interessen im Zusammenhang mit Brandschutz wahr und setzen sich für gute Rahmenbedingungen ein.

³Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Beiträge ist in einem separaten Beitragsreglement festgelegt.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes

¹Der Austritt eines Vereinsmitgliedes aus dem „SIPIZ“ kann rechtsgültig auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des „SIPIZ“ zu richten.

²Vereinsmitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Vorschriften und Weisungen der Organe des „SIPIZ“ zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten den „SIPIZ“ schädigen oder sonst gegen die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem „SIPIZ“ mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 7: Die Organe

Die Organe des „SIPIZ“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8: Wählbarkeit und Amtsdauer

¹Als Mitglieder des Vorstands des „SIPIZ“ sind Mitglieder im Sinne von Art. 3 Ziffer 1 wählbar. Ist das Mitglied, welches in den Vorstand gewählt werden soll, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist eine natürliche Person als dessen Vertreter wählbar. Die Rechte und Pflichten des Vorstands gelten für die gewählte natürliche Person.

²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wählbarkeit ist auf zwölf zusammenhängende Amtsjahre beschränkt. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

³Die Amtszeit des Präsidenten ist grundsätzlich, einschliesslich dessen Amtsjahre als Mitglied des Vorstandes, auf insgesamt sechzehn zusammenhängende Amtsjahre begrenzt.

B. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9: Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, respektive deren Vertreter.

²Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können allfällige ihnen als Vereinsmitglieder zustehende Stimmrechte ausüben. Hiervon ausgenommen sind Entscheide betreffend die Entlastung des Vorstandes und weitere, die Vorstandsmitglieder direkt betreffende Entscheide oder Beschlüsse.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer Mitgliederversammlung einladen,

wenn der fünfte Teil aller Stimmrechte unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich und begründet verlangt. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung innert zehn Wochen ab Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 11: Einberufung und Antragsverfahren

¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

²Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 12: Zuständigkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichtes;
3. Abnahme der Jahresrechnungen und aller Kassen, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung an die verantwortlichen Organe;
4. Genehmigung des Beitragsreglements, des Spesen- und Unterschriftenreglements;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Wahl des Präsidenten;
7. Wahl des übrigen Vorstandes;
8. Wahl der Revisionsstelle;
9. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder;
10. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
11. Ausschluss von Mitgliedern;
12. Änderung der Statuten;
13. Auflösung, Liquidation und Fusion des „SIPIZ“.

Art. 13: Stimmrecht

¹Jedes Mitglied gemäss Art. 3 Ziffer 1 ist stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen erfolgt aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Mitgliederkategorie.

A. Arbeitgeberverbände	3 Stimmen
B. Branchenverbände	3 Stimmen
C. Fachverbände	2 Stimmen
D. Institutionen	2 Stimmen
E. Firmenmitglieder	1 Stimme

Art. 14: Beschlussfassungen

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der gültigen anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als abgelehnt.

²Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen; in den weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr.

³Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen. Ebenso werden die übrigen Wahlen offen vorgenommen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr einen anderen Wahlmodus beschliesst.

Art. 15: Vorsitz

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

C. VORSTAND

Art. 16: Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Dabei sollen die Branchen, Ausbildungsinstitutionen sowie die VKG (Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen) vertreten sein.

²Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern der Mitgliederkategorien A bis D gemäss Art. 3 Ziffer 1 zusammen.

³Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand im Übrigen selbst.

Art. 17: Zuständigkeit

¹Der Vorstand ist das Leitungs- und Ausführungsorgan des „SIPIZ“ und vertritt ihn nach aussen. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorganes fallen.

²Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Anträge an die Mitgliederversammlung;
3. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden Mitgliederversammlung;
4. Organisation der operativen Tätigkeiten;
5. Vertritt die Interessen des Vereins SIPIZ als Aktionär gegenüber der SIPIZ AG;
6. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
8. Nachfolgeplanung im Vorstand

³Die Repräsentation des „SIPIZ“ gegen aussen wird in der Regel wie folgt wahrgenommen:

- a) durch den Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten
- b) durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

⁴Der Vorstand ist im Sinne einer Notkompetenz berechtigt, Beschlüsse zu fassen, welche nicht in seine normale Kompetenz fallen, wenn die Angelegenheit keinerlei Aufschub duldet und ohne Entscheid die Gefahr besteht, dass dem „SIPIZ“ und dessen Interessen nicht wiedergutzumachender Schaden droht. Er orientiert das zuständige Organ in geeigneter Weise, spätestens jedoch an der nächsten Sitzung des Organs.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 18: Revisionsstelle

¹Für die Fachrevision hat die Mitgliederversammlung eine Treuhandfirma zu beauftragen. Diese überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften und Anforderungen.

²Die Treuhandfirma hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 19: Mittelbeschaffung

¹Der Trägerverein „SIPIZ“ beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Erträge des Vermögens
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) öffentliche Mittel
- g) gebundene Beiträge für bestimmte Zwecke
- h) Zuwendungen

²Für die Verbindlichkeiten des „SIPIZ“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. STATUTENREVISION

Art. 20: Statutenrevision

¹Für die Revision der Statuten oder des Beitragsreglements ist die Mitgliederversammlung zuständig.

²Änderungen der Statuten oder des Beitragsreglements erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION

Art. 21: Auflösung, Liquidation und Fusion

¹Für die Auflösung und Fusion des „SIPIZ“ sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

²Die Auflösung des „SIPIZ“ ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

³Nach Durchführung der Liquidation wird das Vereinsvermögen aufgrund der Anzahl Stimmen den unmittelbar vor der Liquidation noch aktiven Vereinsmitgliedern übergeben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22: Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten treten am 9. April 2019 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9. April 2019 in Olten.

Der Präsident:

Markus Stebler

Der Vizepräsident:

Christoph Starck

Beitragsreglement „SIPIZ“

Die Mitgliederversammlung des „SIPIZ“ erlässt, gestützt auf den Artikel 5 Ziff. 3 der „SIPIZ“-Statuten, dieses Reglement über die „SIPIZ“-Mitgliederbeiträge.

Artikel 1: Sinn und Zweck

¹Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Festsetzung und den Einzug der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge dar.

Artikel 2: Beitragsstruktur

1. Vereinsmitglieder (Aktivmitglieder)

Kategorie	Jahresbeitrag
A) Arbeitgeberverbände	Fr. 10'000.-
B) Branchenverbände	Fr. 10'000.-
C) Fachverbände	Fr. 5'000.-
D) Institutionen	Fr. 5'000.- - 100'000.-
E) Firmenmitglieder	Fr. 5'000.-

2. Gönner

Mindestbeitrag	Fr. 1'000.-
----------------	-------------

3. Zuweisung zu Kategorie und Festsetzung der Beiträge

¹Die Zuweisung zu einer der Vereinsmitglieder-Kategorien erfolgt durch den Vorstand.

²Die Bemessung des Beitrags für Institutionen wird im Rahmen des Beitrittsverfahrens individuell durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 3: Beitragshöhe

Die Höhe des „SIPIZ“-Beitrags wird für alle Kategorien von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Artikel 4: Beitragserhebung

Der „SIPIZ“-Beitrag wird jährlich im 1. Quartal des laufenden Jahres erhoben.

Artikel 5: Massgebliche Beitragsdauer

¹Der festgelegte Mitgliederbeitrag ist bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch bei einem Eintritt während dem laufenden Geschäftsjahr oder bei einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Schlussbestimmungen

a) Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand des „SIPIZ“.

b) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Bezug auf die Beitragsperiode 2019 am (Datum der Gründerversammlung) in Kraft.

Reglement erlassen anlässlich der Gründungsversammlung vom 9. April in Olten

Der Präsident:

Markus Stebler



Der Vizepräsident:

Christoph Starck

